

Richtlinien zur Verleihung des Umweltpreises der Stadt Münster

(Fassung August 2015)

Der Rat der Stadt Münster hat am 17.6.2015 beschlossen, in Zukunft alle zwei Jahre einen „Umweltpreis der Stadt Münster“ zu verleihen. Er hat ferner beschlossen, Organisation und Durchführung dem Umweltforum Münster e.V., dem Dachverband der münsterschen Umweltgruppen, zu übertragen. Der nächste Umweltpreis soll 2016 verliehen werden. Dafür gelten die folgenden Richtlinien:

1. Mit dem Umweltpreis sollen Aktivitäten gefördert werden, die einen Beitrag zur Erhaltung oder Wiedergewinnung einer natürlichen Umwelt leisten können sowie das Umweltbewusstsein stärken. Dabei muss ein Bezug zu Münster und ein Nutzen für Münster deutlich werden.

Beispielhafte Bereiche für solche Aktivitäten können sein:

- Arten- und Naturschutz
- Klimaschutz
- Abfallvermeidung und -verwertung
- Entwicklung und Einsatz umweltverträglicher Materialien
- Nachhaltige Mobilität
- Biologische Landwirtschaft/biologisches Gärtnern
- Nachhaltige Lebens- und Wirtschaftsformen

2. Der Umweltpreis kann an jede natürliche oder juristische Person, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften oder Institutionen mit Ausnahme der städtischen Ämter und Behörden des Landes und Bundes verliehen werden, die ihren Wohnsitz, Arbeitsort bzw. ihre Geschäftsniederlassung in Münster haben. Eine erneute Auszeichnung eines Preisträgers ist möglich.

Das Preisgeld von 5000,-€ kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.

3. Der Umweltpreis sollte möglichst einen eigenen Jugendpreis für Kinder-, Schüler- und Jugendgruppen oder jugendliche Einzelpersonen beinhalten.
4. Vorschlagsberechtigt sind die ortsansässigen Umweltverbände, die Bezirksvertretungen, die städtischen Ämter sowie jede Bürgerin und jeder Bürger Münsters. Der Umweltpreis wird öffentlich ausgelobt.
5. Der Umweltpreis wird durch eine vorab gewählte Jury verliehen. Die Jury trifft ihre Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Der Jury gehören jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Parteien sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der münsterschen Umweltverbände und des zuständigen städtischen Fachamtes an. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder eine von ihm benannte Vertretung sitzt dem Preisgericht vor. Die Parteien sind für die Stellung ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters eigenständig verantwortlich.

7. Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Zur Annahme eines Vorschlages genügt einfache Stimmenmehrheit. Über den Beschluss des Preisgerichtes wird ein Protokoll gefertigt, das von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll ist die Entscheidung des Preisgerichtes zu begründen.

Im Falle einer Aufteilung des Preisgeldes ist die Höhe des auf jede Preisträgerin oder jeden Preisträger entfallenden Anteils gesondert festzusetzen. Sollte die Verleihung des Umweltpreises nicht möglich sein, so ist auch dies im Protokoll mit einer Begründung festzuhalten.

8. Alle eingegangenen Vorschläge werden durch das Umweltforum vorgeprüft und an das Preisgericht weitergeleitet.
9. Die Verleihung des Umweltpreises wird veröffentlicht.
10. Die Aushändigung des Preises in Form einer Urkunde und eines Geldpreises nimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in einer festlichen Veranstaltung vor.